

2

Satzung der Stadt Penzberg zur 2ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes BIRKENSTRASSE
vom 08.12.1982; AHORNSTRASSE 42

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung
über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende
Bebauungsplanänderung als Satzung:

1
Änderung des Bebauungsplanes STÄDTERUNG „BIRKENSTRASSE“: AHORNSTRASSE 42
Der Bebauungsplan 01/10 WIE VOR:
der Stadt Penzberg vom 08.12.84 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung: UNTER UND ERWEITERUNG DES REIHEN-
HAUSES; TREPPENHAUSVERLEGUNG UND
HOBBYRAUMERREICHTUMS:

Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen für die Errichtung eines
Anbaues an das besth. Reihenhäus, Ahornstr. 42, Fl. Nr. 1165/21.

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1165/21 Gemarkung
Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

erfahrensvermerke

Änderungsbeschluss am 03.04.02

Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 21.05.02
bis 20.06.02 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).

Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde am 24.05.02
bis durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).

Satzungsbeschluss am 03.07.02

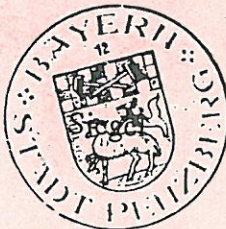
(§ 10 BauGB)

Penzberg 12.07.02

(rt, Datum)



Hans Mummert
Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.07.02

In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.07.02

Penzberg, 23.08.02

(rt, Datum)



Hans Mummert
Bürgermeister



Az: Fc-Pe

Birkenstraße

Abteilung:

Gegenstand:

Daisenberger Erika;
Antrag auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Birkenstraße“ zum
Umbau und zur Erweiterung des Reihen-
hauses Ahornstraße 42, Fl. Nr. 1165/21

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Ö B 8

Schriftführer:

Herr Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 09.04.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Antrag der Frau Erika Daisenberger auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ zum Umbau und zur Erweiterung des Reihenhauses Ahornstraße 42, Fl. Nr. 1165/21.

Der Antragsteller beabsichtigt das Treppenhaus nach außen in den Bereich des beantragten Anbaus zu verlagern. Hierzu wurde die Erweiterung der Baugrenzen für einen Anbau mit den Ausmaßen von 4,99 m x 3 m über die gesamte Gebäudehöhe beantragt.

Zu dieser Bebauungsplanänderung hat der Eigentümer des benachbarten Grundstückes, Fl. Nr. 1165/84, bereits im Vorfeld einen schriftlichen Einwand eingereicht. Begründet wird der Einwand damit, dass durch den Anbau die Beschattung des Grundstückes, sowie die Einschränkung des freien Ausblicks des Einwandführers erhöht wird. Außerdem wird angeführt, dass es sich bei der beantragten Bebauungsplanänderung um eine Verlängerung des Hauptgebäudes um 50 % der vorhandenen Hausbreite in voller Höhe handelt und dieser Anbau, der nicht mehr untergeordnet ist, den Wert des Grundstückes des Einwandführers erheblich mindern würde.

Abschließend wurde angeführt, dass sich die vorgenannten Bedenken nur gegen einen Anbau in Form einer Verlängerung des Hauptgebäudes richten, wohingegen ein eingeschossiger untergeordneter Anbau mit einer Breite von maximal 1,50 m toleriert werden könne.

Auf Grund des Nachbareinwandes wurde der Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ dahingehend abgeändert, dass der Anbau an Stelle einer ursprünglich beantragten Breite von 3 m nun eine Breite von lediglich 1,50 m aufweist. Die Länge des Anbaus soll 5 m betragen, wobei sich der Anbau über die gesamte Gebäudehöhe erstrecken soll. Auf Grund des nun verminderten Antrages auf Erweiterung der Baugrenzen, wird das Grundstück des Einwandführers gegenüber des ursprünglichen Antrages nun nicht mehr so stark beeinträchtigt.

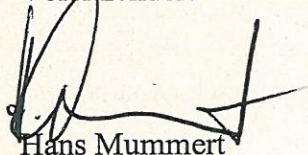
2. Vorschlag:

- a) Dem Antrag der Frau Erika Daisenberger auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ zur Erweiterung der südöstlichen Baugrenze um 1,50 m x 5 m für die Errichtung eines Anbaus an das Reihenhäus Ahornstraße 42, Fl. Nr. 1165/21, wird die Zustimmung erteilt. Da der Antrag auf Erweiterung der Baugrenzen auf Grund des Einwandes des Eigentümers des benachbarten Grundstückes Fl. Nr. 1165/84 dahingehend abgeändert wurde, dass die beantragte Baugrenzenerweiterung von einer Breite von 3 m auf eine Breite von 1,50 m reduziert wurde, vermindert sich die Beeinträchtigung des Grundstückes des Einwandführers durch die nun beantragte Bebauungsplanänderung.
- b) Auf Grund des Einwandes des Eigentümers des benachbarten Grundstückes Fl. Nr. 1165/84 wird dem Antrag der Frau Erika Daisenberger auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ zur Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Reihenhäus, Ahornstraße 42, Fl. Nr. 1165/21, nicht zugestimmt.

3. Beschluss:

Der Vorschlag a) der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Birkenstraße"

Flur-Nr.: 1165/21- Gemarkung Penzberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3. Planerisches Konzept

- 3.1 Ausgangslage
- 3.2 Planerisches Konzept
- 3.3 Äussere Erschließung
- 3.4 Ruhender Verkehr
- 3.5 Immissionsschutz
- 3.6 Altlasten

4. Grünordnung

5. Technische Erschließung

- 5.1 Wasserversorgung
- 5.2 Abwasserbeseitigung
- 5.3 Stromversorgung
- 5.4 Gasversorgung
- 5.5 Müllbeseitigung
- 5.6 Städtebauliche Daten (Information)
- 5.7 Erschliessungskosten

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Birkenstraße" liegt im Ortsteil Wölfl. Von der Ost, West - und Nordseite wird das Plangebiet von Wohnbebauung, in Form von Mehrfamilienhäusern umschlossen. Südlich des Plangebietes befinden sich Einrichtungen für den Gemeinbedarf (Grundschule, Kindergarte, Hallenbad und Sporthalle). Der zu ändernde Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1165/21 der Gemarkung Penzberg und trägt die Lagebezeichnung Ahornstraße 42.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Flächennutzungsplan:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist die gesamte Fläche des Plangebietes als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Ableitungsgebot des § 8 Abs.2 Satz 1 BauGB ist für diese Fläche insoweit erfüllt.

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan schränkt eine bauliche Entwicklung über die derzeit bebaute Grundstücksfläche hinaus nicht ein.

Bebauungsplan:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 07.12.1978 den Bebauungsplan „Birkenstraße“ als Satzung beschlossen. Nach der Genehmigung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau vom 20.07.1982 wurde der Bebauungsplan „Birkenstraße“ am 07.12.1982 bekannt gemacht und somit rechtsverbindlich. Hierbei handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan. Das Bebauungsplangebiet ist ausschließlich durch eine Reihenhausbauung geprägt. Der Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ im vereinfachten Verfahren für das Grundstück Fl.Nr. 1165/21 erfolgt im Planteil mit der Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen um 1,5 m * 5 m für die Errichtung Anbaus an das Reihnhaus Ahornstraße 42. Die Festsetzungen durch Text werden von der Bebauungsplanänderung nicht berührt.

3. Planerisches Konzept

3.1 Ausgangslage

Das Baugrundstück befindet sich am südlichen Rande einer Reihenhauszelle. In jedem Reihnhaus befindet sich eine Wohneinheit.

3.2 Planerisches Konzept

Es ist die Erweiterung des bestehenden Reihenhauses nach Südosten mit einem Anbau mit den Ausmaßen von 1,5 m * 5 m geplant. In diesen Anbau soll das Treppenhaus verlagert werden, damit eine großzügigere und den heutigen Wohnansprüchen gerechtere Grundrisslösung erreicht wird. Eine architektonische Beeinflussung der Wohnanlage wird sich durch die künftige Gestaltung nicht ergeben. Da durch die Bebauungsplanänderung keine neue Wohneinheit entstehen soll, wird hierdurch auch kein zusätzlicher Stellplatz erforderlich. Die im Bebauungsplan maximal festgesetzte Geschossflächenzahl bleibt von der Änderung unberührt.

3.3 Äußere Erschließung

Das Grundstück Fl.Nr. 1165/21 ist über Wohnwege an den öffentlichen Verkehrsflächen Birkenstraße und Ahornstraße angeschlossen.

3.4 Ruhender Verkehr

Für die bestehenden Reihenhäuser sind auf einem gesonderten Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ die nachweispflichtigen Garagen und Stellplätze bereits errichtet.

3.5 Immissionsschutz

Das Plangebiet wird weder vom Umfeld, noch im Geltungsbereich von Immissionen beeinträchtigt.

3.6 Altlasten

Der Geltungsbereich wird seit ca. 20 Jahren als reines Wohngebiet genutzt. Altlasten sind nicht bekannt.

4. Grünordnung

Im gesamten Geltungsbereich befindet sich kein erhaltenswerter Baumbestand.

Im südlichen Anschluss des Geltungsbereiches grenzt der Säubach an.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ ist zwischen Säubach und Wohnbebauung ein ca. 60 m breites Grundstück als Grünfläche festgesetzt. Ein Teilbereich dieser Grünfläche wird als Spielplatz für die Wohnanlage genutzt. Auf der restlichen Grünfläche befindet sich hauptsächlich Buschwerk.

5. Technische Erschliessung

5.1 Wasserversorgung

Das Baugebiet ist von der Ortsstrasse und über die Wohnwege durch die städtische Wasserversorgung erschlossen.

5.2 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.

Die Grundstücke sind an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Die Entsorgung erfolgt über die Birkenstraße und die Wohnwege.

5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch ein Versorgungsunternehmen.

5.4 Gasversorgung

Das Plangebiet ist an die Gasversorgungsanlage der Erdgas Südbayern angeschlossen.

5.5 Müllbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle ist durch die öffentliche Müllabfuhr des Landkreises sichergestellt.

5.6 Städtebauliche Daten

Grösse des Geltungsbereiches 325 m²

5.7 Erschliessungskosten

An den Erschliessungsanlagen werden keine Neu - oder Umbaumassnahmen erforderlich.

Erstellt:

Penzberg, den 26.06.2002

Stadtbauamt Penzberg

Inhaltsverzeichnis:

- Wassergesetz; Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg, in den Ringseegraben und von ggf. „fehlgeleitetem“ Niederschlagswasser in den Brunnelsbach
- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2002;
- Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2002
- Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Wassergesetz;
Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Roche Diagnostics GmbH, Werk Penzberg, in den Ringseegraben und von ggf. „fehlgeleitetem“ Niederschlagswasser in den Brunnelsbach

Die Firma Roche Diagnostics GmbH wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 10. 10. 2001, EAPL 632-3-Sg. 42 Me/Mm eine gehobene Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. Art. 16 des Bayer. Wassergesetzes für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Werk Penzberg in den Ringseegraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt. Diese gehobene Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 5. 4. 2002 für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Brunnelsbach erweitert. Die Erlaubnis für die Einleitung in den Brunnelsbach ist jedoch für den Fall eines Fehlalarms zur Ableitung von dem ggf. im Havariebecken aufgestauten unverschmutzten Niederschlagswasser beschränkt. Die Einleitung in den Brunnelsbach darf jeweils nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim erfolgen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrunde liegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom 21. 5. 2002 bis einschließlich 4. 6. 2002 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B 2.43, Bauverwaltung, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes als zugestellt.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“;
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 9. 4. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der süd-östlichen Baugrenze um 1,50 m x 5,00 m für die Errichtung eines Anbaus an das Reihenhäuser Ahornstraße 42, Fl.Nr. 1165/21, angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 21. 5. 2002 bis 20. 6. 2002 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 3. 5. 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2002;

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. April 2002 die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B auf 320 % für das Kalenderjahr 2002 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2001 ist damit keine Änderung eingetreten.

Hiermit wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2002 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2002 wird daher verzichtet. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Penzberg angefochten werden.

Die Grundsteuer wird - wie bisher - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2002 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis zu 15,- € am 15. August 2002 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge bis zu 30,- € am 15. Februar 2002 und am 15. August 2002 je zur Hälfte fällig.

Penzberg, den 17. 04. 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Penzberg für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17), hat der Stadtrat Penzberg am 16.04.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.307.100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.291.200 €
ab.	
2. Der Wirtschaftsplan für die Stadterwerbe wird im Erfolgsplan	
bei den Erträgen auf	5.349.300 €
und bei den Aufwendungen auf	5.230.700 €
und im Vermögensplan bei den Einnahmen und Ausgaben mit	4.310.300 €
festgesetzt.	

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Stadterwerbe sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 12.367.00 € festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für die Stadterwerbe wird auf 9.283.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadterwerbe wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 18.4.2002, AZ: 941-Sg.32, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom 13.05.2002 bis 17. 05. 2002 im Rathaus (Stadtkämmerei) während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 813-200). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist das Rathaus geschlossen.

Im übrigen kann der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in der Stadtkämmerei eingesehen werden.

Penzberg, den 26. 04. 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates
Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 Stadtratsmitgliedern, darunter einem weiteren (zweiten) Bürgermeister.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten,
- b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten,
- c) Werkausschuss,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Ausschüsse nach Buchst. a - c bestehen aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; davon ist ein Mitglied vom Vorsitzenden zu bestimmen.

(2) Die Ausschüsse sind vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(4) Für besondere Aufgaben können Referate gebildet werden, wobei sich der Stadtrat die Festlegung und Besetzung vorbehält.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung des Stadtrates übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von monatlich 65,- €. Außerdem wird für die Anwesenheit bei Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates ein Sitzungsgeld gewährt, und zwar

- a) 25,- € für Sitzungen mit einer Gesamtdauer bis zu 3 Stunden,
- b) 10,- € zusätzlich für jede weitere angefangene Stunde.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung der Stadtratssitzung dienen, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25,- € je Sitzung. Die Referenten erhalten für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, die nicht von der Stadt Penzberg durchgeführt werden, die aber von einem Referenten im Rahmen seines Aufgabenbereiches üblicherweise besucht werden, eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € je Veranstaltung.

(3) Die Fraktionen des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 37,50 € je Fraktionsmitglied. Diese Regelung gilt entsprechend auch für sonstige Gruppensatzungen bzw. Einzelgänger. Die Stadtratsmitglieder dürfen nur einmal bei der Berechnung der Pauschalbeträge berücksichtigt werden.

(4) Bei auswärtiger Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten nach Stufe B des BayRKG.

(5) Stadtratsmitglieder haben neben den Entschädigungen nach Abs. 2 Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, wenn die Sitzungen werktags im Zeitraum von 08.00 bis 18.15 Uhr stattfinden. Dies gilt nicht für Besichtigungsfahrten. Arbeitern oder Angestellten wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 € je volle halbe Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die keine Erstatzansprüche nach § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von 10,- € je angefangene Stunde.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).

(2) Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

(3) Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters werden als weitere Stellvertreter die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge ihrer längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Stadtrat tätig. Bei gleich langer Zugehörigkeit mehrerer Stadtratsmitglieder übernimmt das an Lebensjahren jeweils ältere Mitglied die Stellvertretung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24. 11. 1998 außer Kraft.

Penzberg, den 6. Mai 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc

Fuchs
E-Mail: guenther.fuchs@penzberg.de

311

B/2.43

23.04.02

Vollzug des BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Birkenstraße“ Nr. 2 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen um 1,5 m * 5 m für die Errichtung eines Anbaus an das Reihenhaus Ahornstraße 42, Fl.Nr. 1165/21.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

- 1 Blatt mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung
- 1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift
- 1 Begründung zur Bebauungsplanänderung
- 1 Nachbareinwand zur Bebauungsplanänderung in Kopie



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Stadt Penzberg
Karlstraße 25

82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	29. MAI 2002
Ref.	3

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen
23.04.2002 / 3 Fc

Bitte bei Antwort angeben

Unser Aktenzeichen

610-2 Sg. 40 (Nr. 35)

Sachbearbeiter(in)

Herr Leis

(0881) 681-0 Verm.

(0881) 681-

188

Fax: 296

Zimmer-Nr.

H 312

82362 Weilheim i. OB

24.05.2002

Baugesetzbuch (BauGB);

**2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Birkenstraße“, Stadt Penzberg
(Änderung der südöstlichen Baugrenzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1165/21)
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden Bebauungsplanänderung teilen wir Ihnen in Abstimmung mit unserer Abteilung Städtebau mit, dass gegen eine Erweiterung der Baugrenzen auf dem oben genannten Grundstück grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Aus rechtlicher Sicht weisen wir jedoch auf folgendes hin:

- U.a. im Hinblick auf den zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz und die im Schreiben der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1165/84 vom 12.03.2002 aufgeworfene Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit einer Bebauungsplanänderung für nur ein Grundstück (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) sollte auch eine Erweiterung der Baugrenzen auf den Nachbargrundstücken Fl.Nrn. 1165/10, 1165/85 und 1166/5 geprüft werden.
- Zudem ist der Änderungssatzung nach § 9 Abs. 8 BauGB noch eine städtebauliche Begründung beizufügen. Die Begründung zum Antrag auf Änderung des Bebauungsplans reicht unserer Ansicht nach nicht aus.
- Auf die nach § 13 Nr. 2 BauGB erforderliche Beteiligung der betroffenen Bürger zur nun beabsichtigten Bebauungsplanänderung (auch der Eigentümer der Fl.Nr. 1165/84) sowie die, vor Fassung des Satzungsbeschlusses notwendige Behandlung und Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) der eingehenden Anregungen von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange darf im übrigen besonders hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Leis

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 70351030 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 73451450 Kto. 356

Dr. Horst und Erika Huttner



Ahornstr. 58 ◆ D-82377 Penzberg
Tel. privat 08856/8723 ◆ Fax-Nr. 08856/8723
E-mail Fam.Huttner@t-online.de

STADT PENZBERG

Penzberg, den 19. Mai 2002

An die
Stadt Penzberg
Stadtbauamt
Rathaus

82377 Penzberg

eingegangen am 23. MAI 2002

[Handwritten signature]

Betrifft: Vereinfachte Bebauungsplanänderung „Birkenstraße“
zum Umbau und zur Erweiterung des Reihenhauses Ahornstr. 42
Flur-Nr. 1165/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir fristgemäß, daß wir mit der oben genannten vereinfachten Bebauungsplanänderung nicht einverstanden sind.

Die Gründe haben wir in unserem Schreiben vom 12.3.2002 (nochmals anliegend) eingehend erläutert.

Eine Reduzierung der Baumaßnahme mit Bebauung in voller Höhe bis zum Dach führt weiterhin zu einer erheblichen Beeinträchtigung unseres Grundstücks, wie in unserem Schreiben vom 12.3.02 ausgeführt.

Außerdem ist wohl eine Einhaltung der vorgegebenen Bebauungsgrenze von 1,50 m (wie von Herrn Daisenberger uns gegenüber erklärt) sowieso nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

*Stowä fmgg
Nachbarrecht*

[Handwritten signature]
Dr. Horst Huttner

[Handwritten signature]
Erika Huttner

Anlage

Dr. Horst und Erika Huttner



Ahornstr. 58 ◆ D-82377 Penzberg
Tel. privat 08856/8723 ◆ Fax-Nr. 08856/8723
E-mail Fam.Huttner@t-online.de

Penzberg, den 12. März 2002

An das
Bauamt der
Stadt Penzberg
Rathaus

STADT PENZBERG

eingegangen am 23. MAI 2002

82377 Penzberg

Betrifft: Geplanter Umbau und Erweiterung des Reihenhauses Ahornstr. 42 in Penzberg,
Flur-Nr. 1165/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauvorhaben verweigern als unmittelbar betroffene Nachbarn unsere
Einwilligung und die Unterschriften mit folgender Begründung:

1. Der geplante Erweiterungsbau hat folgende Auswirkungen auf unser Grundstück Fl.Nr.1165/84:

- a) durch die Lage des Anbaus an der Westseite unseres Grundstücks vermindert sich die
Besonnung des Anwesens zeitlich nicht unwesentlich und führt zu einer erhöhten Beschattung
des ohnehin nicht großen Reihenhausgartens.
- b) durch die Verschattung vermindert sich auch - insbesondere im Frühjahr/Herbst - die
Nutzungsdauer der Freifläche.
- c) weiterhin erfolgt eine permanente Einschränkung des Ausblicks. Der Kauf unseres
Hauses erfolgte u.a. genau deshalb, weil wir uns unter der Annahme eines rechtsgültigen
Bebauungsplans auf die relativ freie Sicht auf Bäume und die die Siedlung umgebende Bepflanzung
verlassen haben, also gerade wegen der besonderen Lage des Hauses mit uneingeschränktem
Blick auf Himmel und Landschaft !

Bei all diesen Gesichtspunkten ist insbesondere anzumerken, daß es sich nach den uns vorgelegten
Eingabeplänen nicht um einen untergeordneten Bauteil (kleiner 1,5 m), sondern um eine Verlängerung
des Hauptgebäudes um insgesamt 50 % der vorhandenen Hausbreite in voller Höhe (!) mit Ver-
längerung des vorhandenen Daches (Profilgleichheit) handelt.

2. Planungsrechtliche Gesichtspunkte:

- a) Durch die geplante Anbaumaßnahme (Erweiterung des Hauptgebäudes) werden sowohl die überbaubaren Flächen als auch das festgesetzte Maß der Nutzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Birkenstrasse überschritten, so daß hierfür aus unserer Sicht die Grundzüge der Planung betroffen sind, die eine Änderung des Bebauungsplans erfordern. Sofern seitens der Stadt nur eine punktuelle Bebauungsplanänderung erfolgen sollte, stellt sich unseres Erachtens die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit („Gefälligkeitsplanung“). Durch eine derartige Planung erfolgt aus den in Ziffer 1 genannten Gründen eine deutliche Wertminderung unseres Grundstücks, während gleichzeitig das andere Grundstück - aus welchen Gründen auch immer - eine nicht unerhebliche Wertsteigerung erfahren soll.
- b) Im rechtskräftigen Bebauungsplan Birkenstrasse für dieses Siedlungsgebiet wurden die überbaubaren Flächen ohne Spielräume, d.h. identisch mit den Grundflächen der dann realisierten Hausgruppen festgesetzt. Daraus ist zu entnehmen, daß es ursprünglich der städtebaulichen Absicht der Stadt entsprach, ein städtebaulich homogenes Gesamtbild der Siedlung zu erreichen, was auch zusätzlich durch eine relativ einheitliche Gestaltung betont wurde. Eine nur punktuelle Änderung dieser Struktur führt unseres Erachtens zu einer städtebaulichen Qualitätsminderung und bringt gestalterische Unruhe (Randbebauung) in das bis heute noch bestehende homogene Gesamtbild der Siedlung. Durch eine derartige Veränderung wird der Verlust der ursprünglich gewollten Konformität der Siedlung eingeleitet, was einer beginnenden Strukturveränderung gleichkommt.

All die genannten Bedenken sehen wir allerdings nur für einen Anbau in Form einer Verlängerung des Hauptgebäudes, nicht jedoch für einen eingeschossigen, untergeordneten Anbau (kleiner/gleich 1,50 m). Die hierdurch auftretenden Beeinträchtigungen für unser Grundstück könnten wir tolerieren, da sie nach unserer Meinung nur eine geringe Wertminderung unseres Grundstücks bewirken und auch nur eine unwesentliche städtebauliche Qualitätsminderung bedeuten würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Horst Huttner



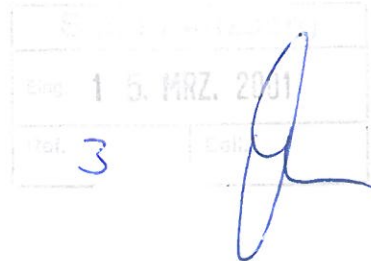
Erika Huttner

Dr. Horst und Erika Huttner



Ahornstr. 58 ◆ D-82377 Penzberg
Tel. privat 08856/8723 ◆ Fax-Nr. 08856/8723
E-mail Fam.Huttner@t-online.de

PE



Penzberg, den 12. März 2002

An das
Bauamt der
Stadt Penzberg
Rathaus

82377 Penzberg

Ante Rindhorst

Betrifft: Geplanter Umbau und Erweiterung des Reihenhauses Ahornstr. 42 in Penzberg,
Flur-Nr. 1165/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauvorhaben verweigern als unmittelbar betroffene Nachbarn unsere Einwilligung und die Unterschriften mit folgender Begründung:

1. Der geplante Erweiterungsbau hat folgende Auswirkungen auf unser Grundstück Fl.Nr.1165/84:

- a) durch die Lage des Anbaus an der Westseite unseres Grundstücks vermindert sich die Besonnung des Anwesens zeitlich nicht unwesentlich und führt zu einer erhöhten Beschattung des ohnehin nicht großen Reihenhausgartens.
- b) durch die Verschattung vermindert sich auch - insbesondere im Frühjahr/Herbst - die Nutzungsdauer der Freifläche.
- c) weiterhin erfolgt eine permanente Einschränkung des Ausblicks. Der Kauf unseres Hauses erfolgte u.a. genau deshalb, weil wir uns unter der Annahme eines rechtsgültigen Bebauungsplans auf die relativ freie Sicht auf Bäume und die die Siedlung umgebende Bepflanzung verlassen haben, also gerade wegen der besonderen Lage des Hauses mit uneingeschränktem Blick auf Himmel und Landschaft !

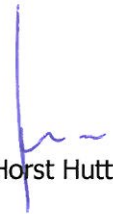
Bei all diesen Gesichtspunkten ist insbesondere anzumerken, daß es sich nach den uns vorgelegten Eingabeplänen nicht um einen untergeordneten Bauteil (kleiner 1,5 m), sondern um eine Verlängerung des Hauptgebäudes um insgesamt 50 % der vorhandenen Hausbreite in voller Höhe (!) mit Verlängerung des vorhandenen Daches (Profilgleichheit) handelt.

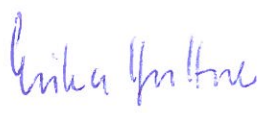
2. Planungsrechtliche Gesichtspunkte:

- a) Durch die geplante Anbaumaßnahme (Erweiterung des Hauptgebäudes) werden sowohl die überbaubaren Flächen als auch das festgesetzte Maß der Nutzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Birkenstrasse überschritten, so daß hierfür aus unserer Sicht die Grundzüge der Planung betroffen sind, die eine Änderung des Bebauungsplans erfordern.
Sofern seitens der Stadt nur eine punktuelle Bebauungsplanänderung erfolgen sollte, stellt sich unseres Erachtens die Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit („Gefälligkeitsplanung“). Durch eine derartige Planung erfolgt aus den in Ziffer 1 genannten Gründen eine deutliche Wertminderung unseres Grundstücks, während gleichzeitig das andere Grundstück - aus welchen Gründen auch immer - eine nicht unerhebliche Wertsteigerung erfahren soll.
- b) Im rechtskräftigen Bebauungsplan Birkenstrasse für dieses Siedlungsgebiet wurden die überbaubaren Flächen ohne Spielräume, d.h. identisch mit den Grundflächen der dann realisierten Hausgruppen festgesetzt. Daraus ist zu entnehmen, daß es ursprünglich der städtebaulichen Absicht der Stadt entsprach, ein städtebaulich homogenes Gesamtbild der Siedlung zu erreichen, was auch zusätzlich durch eine relativ einheitliche Gestaltung betont wurde.
Eine nur punktuelle Änderung dieser Struktur führt unseres Erachtens zu einer städtebaulichen Qualitätsminderung und bringt gestalterische Unruhe (Randbebauung) in das bis heute noch bestehende homogene Gesamtbild der Siedlung. Durch eine derartige Veränderung wird der Verlust der ursprünglich gewollten Konformität der Siedlung eingeleitet, was einer beginnenden Strukturveränderung gleichkommt.

All die genannten Bedenken sehen wir allerdings nur für einen Anbau in Form einer Verlängerung des Hauptgebäudes, nicht jedoch für einen eingeschossigen, untergeordneten Anbau (kleiner/gleich 1,50 m). Die hierdurch auftretenden Beeinträchtigungen für unser Grundstück könnten wir tolerieren, da sie nach unserer Meinung nur eine geringe Wertminderung unseres Grundstücks bewirken und auch nur eine unwesentliche städtebauliche Qualitätsminderung bedeuten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Horst Huttner


Erika Huttner

Herrn und Frau
Dr. Horst und Erika Huttner
Ahornstraße 58

82377 Penzberg

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc/Pe

Herr Fuchs
E-Mail: Guenther.Fuchs@penzberg.de

311

B/2.43

24.04.2002

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ zum Umbau und zur Erweiterung des Reihenhauses Ahornstraße 42

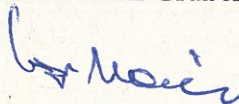
Sehr geehrte Frau Huttner, sehr geehrter Herr Dr. Huttner,

der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.04.2002 dem Antrag der Frau Erika Daisenberger auf vereinfachte Bebauungsplanänderung zum Umbau und zur Erweiterung des Reihenhauses Ahornstraße 42 zugestimmt, nachdem der Antrag dahingehend abgeändert worden ist, dass die Baugrenzenerweiterung von der ursprünglich beantragten Breite von 3,00 m auf eine Breite von 1,50 m reduziert wurde. Sie erhielten bereits einen Auszug der Sitzungsniederschrift.

Die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit vom 21.05.2002 bis 20.06.2002 erfolgen. Die Bekanntmachung hierfür erfolgt im Amtsblatt am 10.05.2002. Sie haben somit noch Gelegenheit, sich bis zum 20.06.2002 zu der nun beantragten Bebauungsplanänderung mit der Reduzierung der Baugrenzenerweiterung auf 1,50 m schriftlich bei der Stadt Penzberg, Stadtbauamt, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Weinrich
Bauamtsleiter

Az: Fc-Pe

Erlass_Birkenstr_
Kapellenw

Abteilung:

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten
Bebauungsplanänderungen als Satzung:
a) Birkenstraße Nr. 2
b) Kapellenwiese Nr. 20

Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö A 8

Schriftführer:

Hr. Fuchs

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 09.07.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

a) Birkenstraße Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.04.2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen um 1,5 m x 5 m für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Reihenhauses Ahornstraße 42, Fl. Nr. 1165/21 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 24.05.2002 zugestimmt. Jedoch hat der Eigentümer des benachbarten Grundstückes Fl. Nr. 1165/84 einen Einwand gegen die beantragte Bebauungsplanänderung eingereicht. Begründet wird der Einwand dadurch, dass durch die Bebauungsplanänderung und den danach geplanten Anbau in voller Gebäudehöhe das Grundstück des Einwandführers bezüglich Beschattung und freien Ausblick erheblich beeinträchtigt werden würde. Durch diese Beeinträchtigung würde sich auch sein Grundstückswert mindern. Außerdem befürchtet der Einwandführer, dass der Antragsteller beabsichtigt, den Anbau über die zu erweiternden Baugrenzen hinaus zu errichten.

Der Nachbareinwand wurde bereits bei der Anordnung der Bebauungsplanänderung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 09.04.2002 gewürdigt. Damals wurde der Baugrenzenerweiterung um 1,50 m x 5 m als

Kompromisslösung zwischen der ursprünglich beantragten Baugrenzenerweiterung von 3 m x 5 m und dem ablehnenden Einwand des Nachbarn zugestimmt.

Von Seiten der Verwaltung wird zu dem Nachbareinwand bemerkt, dass durch den beantragten Anbau mit den Ausmaßen von 1,50 m x 5 m in voller Höhe zwar das Grundstück des Einwandführers beeinträchtigt wird, diese Beeinträchtigung jedoch nicht unzumutbar erscheint, da der Anbau in ausreichender Entfernung zum Grundstück (ca. 8 m) und zum Wohnhaus (ca. 22 m) des Einwandführers vorgesehen ist. Da der geplante Anbau baugenehmigungspflichtig ist und nur innerhalb der Baugrenzen zulässig ist, kann im Rahmen einer Baukontrolle durch das Landratsamt Weilheim-Schongau sichergestellt werden, dass der Anbau nicht größer errichtet wird, als es die Baugrenzen zulassen.

b) Kapellenwiese Nr. 20

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.05.2002 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ zur Neufestsetzung von Baugrenzen und zur Neufestsetzung der Firstrichtung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1017/3, Kapellenwiese 28 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 05.07.2002 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) Birkenstraße Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Reihenhaus Ahornstraße 42, Fl. Nr. 1165/21 als Satzung.

b) Kapellenwiese Nr. 20

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen und Neufestsetzung der Firstrichtung für das Grundstück Fl. Nr. 1017/3, Kapellenwiese 28 als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Fuchs

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:
 - a) Birkenstraße Nr. 2
 - b) Kapellenwiese Nr. 20
- Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes
- Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan „Reindl Süd“ und öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft für den Bebauungsplan „Westliche Ludwig-März-Straße“
- Bebauungsplan „Stockseeweg“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

a) Birkenstraße Nr. 2
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 04. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Reihenhäusergrundstück 42, Fl. Nr. 1165/21, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 24. 05. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 09. 07. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Kapellenwiese Nr. 20
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 05. 2002 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ für das Grundstück Fl. Nr. 1017/3, Kapellenwiese 28, angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen, sowie die Änderung der Firstrichtung um einen Winkelbau zu ermöglichen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 05. 07. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 09. 07. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Diese können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entscheidungsberechtigte Entscheidung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entscheidung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes

Der Stadtrat erlässt folgende Satzung zur Änderung/Ergänzung der Satzung über die Gestaltung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes der Stadt Penzberg vom 05. 02. 2002 aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 - 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO):

§ 1

In Abschnitt E § 1 Abs. 2 ist der Satzteil (sowie den durch Bebauungsplan festgesetzten Gewer-

begebenen) zu streichen.

§ 2

Abschnitt E § 3 Spiegelstrich 5 (Werbeanlagen sind nur am Leistungsort produktbezogen und leistungsbezogen zulässig. Werbeanlagen mit Werbung für Herstellung oder Zulieferer sind an Gebäudefassaden unzulässig) ist zu streichen.

§ 3

In Abschnitt E § 3 (Gestaltungsgrundsätze) ist folgender Spiegelstrich neu aufzunehmen:

- Sind mehrere werberechtigte Nutzer in einem Gebäude (z. B. Ladenpassagen), so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen.

§ 4

In Abschnitt E § 4 ist folgender Spiegelstrich neu aufzunehmen:

- Fremdwerbeanlagen, die weder einen Zusammenhang zur Firma (Firmenbezeichnung) noch zu den Produkten der Firma (Markenzeichen, Angebote) aufweisen, sind in reinen und allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

§ 5

Abschnitt E § 5 erhält folgende neue Überschrift: Gestaltungsgrundsätze für das Sanierungsgebiet „Innenstadtsanierung“ und das angrenzende Mischgebiet im Innenstadtbereich.

§ 6

In Abschnitt E § 5 ist die Teilüberschrift „Werbetafeln“ und die Ziffer 7 (Werbetafeln und Großtafelwerbeanlagen sind im Sanierungsgebiet „Innenstadtsanierung“ und im angrenzenden Mischgebiet unzulässig. Ausnahmsweise können Großtafelwerbeanlagen für Informationswerbung (Firmenwerbung, nicht aber für Produktwerbung) zugelassen werden, wenn auf dieser Großtafelwerbeanlage mehrere werberechtigte Nutzer eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes enthalten sind) einzufügen.

§ 7

Abschnitt E § 5 Ziffer 7 wird zu Ziffer 8 mit folgender Teilüberschrift: Hinweisschilder

§ 8

In Abschnitt E § 5 verschieben sich die Ziffern 8 - 22 um jeweils eine Ziffer nach hinten.

§ 9

In Abschnitt E wird folgender neuer § 6 eingefügt:

Gestaltungsgrundsätze für sonstige im § 5 nicht erfasste Mischgebiete und Gewerbegebiete

- 1) Die Länge der Werbeanlage muss den Proportionen des Gebäudes angepasst sein.
- 2) Anlagen der Außenwerbung sind als Kletterschriften unzulässig.
- 3) Unzulässig sind auch senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben.
- 4) Illuminationsbeleuchtungen/Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für die Dauer des Gartenausschank-Betriebes verwendet werden.
- 5) Beleuchtungen (z. B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung unterliegen, sind nicht zulässig.
- 6) Zulässig sind folgende Werbeanlagen, die parallel zur Fassade angeordnet sind (Flachwerbung):

- Werbeschriften sind nur in Form von aneinander gereihten Einzelbuchstaben zulässig. Zulässig sind nur hinterleuchtete Einzelbuchstaben, sowie Leuchtstoff- oder Glühlampenbuchstaben bzw. Schriftzüge aus geformten Glasröhren.

Ferner zulässig:
Blendfreie angestrahlte (nicht selbstleuchtend) Platten mit Schriftzügen und Emblemen; Gestaltung und Farbe der Platte sind mit der Gebäudefront und der Umgebungsbebauung abzustimmen und so auszuführen, dass sie das Ortsbild nicht stören.

- Durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepasst sind.

In Mischgebieten außerhalb der Innenstadt und des angrenzenden Bereiches darf die Höhe der Werbeanlage maximal 50 cm betragen, Symbole maximal 50 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 2,5 m² betragen.

In Gewerbegebieten darf die Höhe der Werbeanlage maximal 60 cm betragen, Symbole maximal 60 cm, bei maximaler Ausladung von 15 cm. Die Fläche der Werbeanlage darf maximal 3 m² betragen.

Werbetafeln

7 a) In Mischgebieten außerhalb der Innenstadt und des angrenzenden Bereiches sind Werbetafeln bis zu einer Größe von 2 m² zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

7 b) In Gewerbegebieten sind Werbetafeln bis zu einer Größe von 3 m² zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Hinweisschilder

8) Hinweisschilder auf versteckt liegende Betriebe, sind bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,30 m zulässig.

Ausleger

9) Winkelig zur Gebäudefront angebrachte Werbetafeln (z. B. Ausleger) sind nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Ausladung darf nicht mehr als 0,80 m betragen und muss mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen. Die Ansichtsfäche darf eine maximale Höhe von 0,6 m und eine maximale Breite von 0,6 m nicht überschreiten. Die Tiefe der Ausleger darf maximal 0,2 m betragen.

10) Je Gebäude ist nur eine - bei Gebäuden von mehr als 10 m Breite sind zwei - ausragende Werbetafel(n) zulässig. Sie müssen von der Nachbargrenze bzw. von Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten oder direkt an Gebäudeecken angebracht werden. Bei mehreren Auslegern ist ein Zwischenraum von mindestens 6 m einzuhalten.

Schaufenster

11) Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.

12) Als Schaufenster/Türe gilt das gesamte Fenster-/Türelement, einschl. Brüstung und Oberlichte, in der dafür vorgesehenen Maueröffnung.

§ 10

Abschnitt E § 6 wird zu Abschnitt E § 7 und Abschnitt E § 7 wird zu Abschnitt E § 8.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung wird die obige Satzung rechtsverbindlich. Diese kann bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage 2, Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan „Reindl Süd“ und öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seinen Sitzungen am 24. 07. 2001 und 23. 10. 2001 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 746/5, 746/8, 747/3, 747/4 und 747/11 angeordnet. Das Baugebiet liegt im Ortsteil Reindl im südlichen Anschluss zur Staatsstraße 2370 und erhält die Bezeichnung „Reindl Süd“. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für diesen Bebauungsplan.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf „Reindl Süd“ in der Fassung vom 22. 07. 2002 einschließlich Begründung und Grünordnungsplan bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage 2, Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 02. 08. 2002 bis 02. 09. 2002 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Darlegung und Anhörung auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft für den Bebauungsplan „Westlich Ludwig-März-Straße“

Mit Beschluss vom 23. 07. 2002 hat der

Stadtrat den Bebauungsplan „Westlich Ludwig-März-Straße“ in der Fassung vom 30. 04. 2002 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Westlich Ludwig-März-Straße“ liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieses Amtsblattes bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B/2.43, Bauverwaltung, am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan „Westlich Ludwig-März-Straße“ mit der Bekanntmachung rechtskräftig.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des vorgenannten Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch den vorgenannten Bebauungsplan Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg bean-

tragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bebauungsplan „Stockseeweg“;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

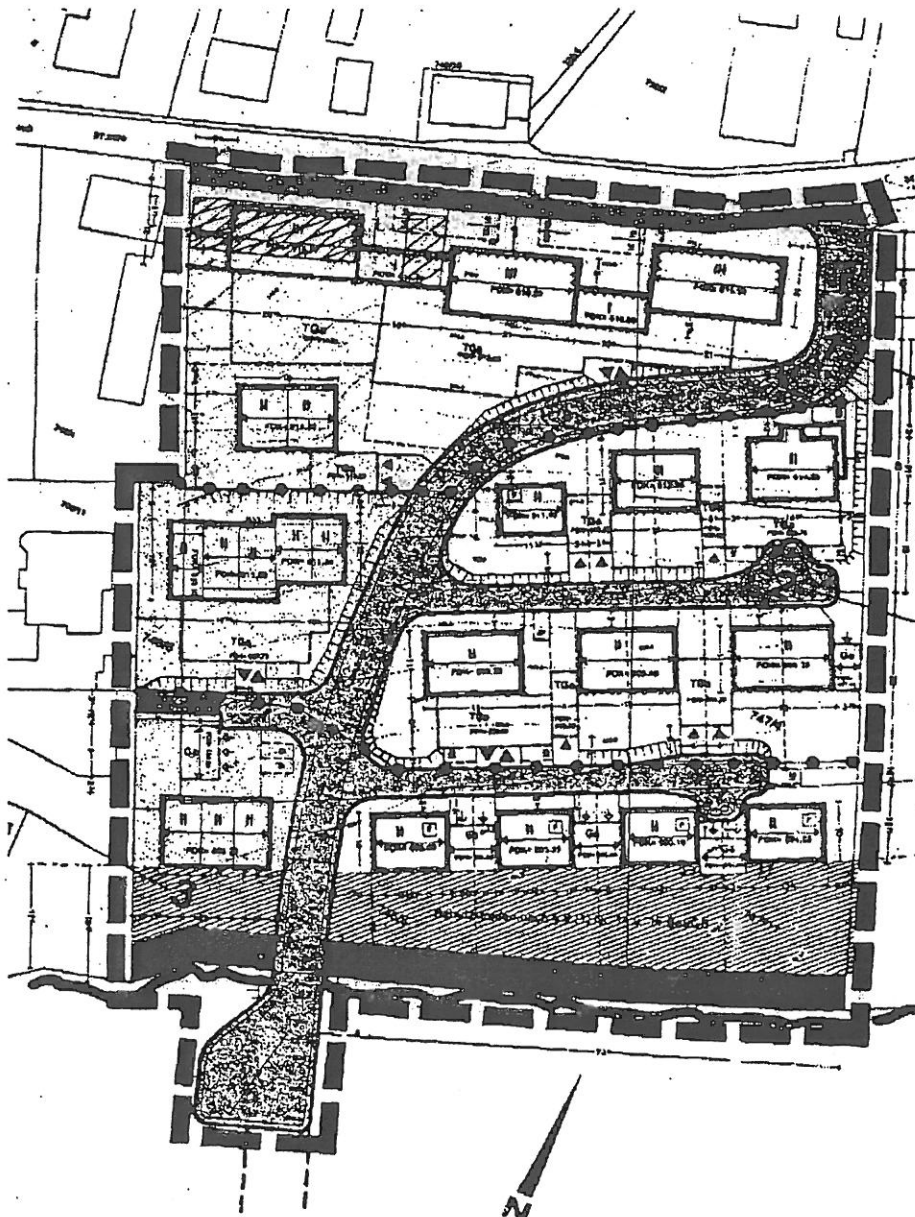
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 16. 04. 2002 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1150/7, sowie für die Fl. Nrn. 1155/2 und 1155/7 mit einer Teilfläche des westlich und südlich angrenzenden Straßenbereiches, Fl. Nr. 1197/2 und 1150/18 angeordnet. Die vorzuziehende Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 06. 05. 2002 bis 07. 06. 2002 erfolgt. Die Träger öffentlicher Belange sind an dem Verfahren mit Schreiben vom 07. 05. 2002 beteiligt worden, so dass der Bebauungsplan in der Sitzung des Stadtrates am 23. 07. 2002 gebilligt werden konnte.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplanentwurf „Stockseeweg“ in der Fassung vom 24. 07. 2002 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. B 2/43, Bauverwaltung, in der Zeit vom 02. 08. 2002 bis 02. 09. 2002 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 18. 07. 2002

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister



BLATT 1

GENEHMIGUNGSPLANUNG

ZUSTÄNDIGE GEMEINDE : 82377 PENZBERG
ZUSTÄNDIGES LANDRATSAMT: WEILHEIM-SCHONGAU
BAUORT / STRASSE / NR. : 82377 PENZBERG AHORNSTRASSE 42
FL.NR. / GEMARKUNG : FL.NR.1165/21 GEM.PENZBERG

BAUVORHABEN : UMBAU UND ERWEITERUNG
DES REIHENHAUSES
TREPPENHAUSVERLEGUNG UND
HOBBYRAUMERRICHTUNG

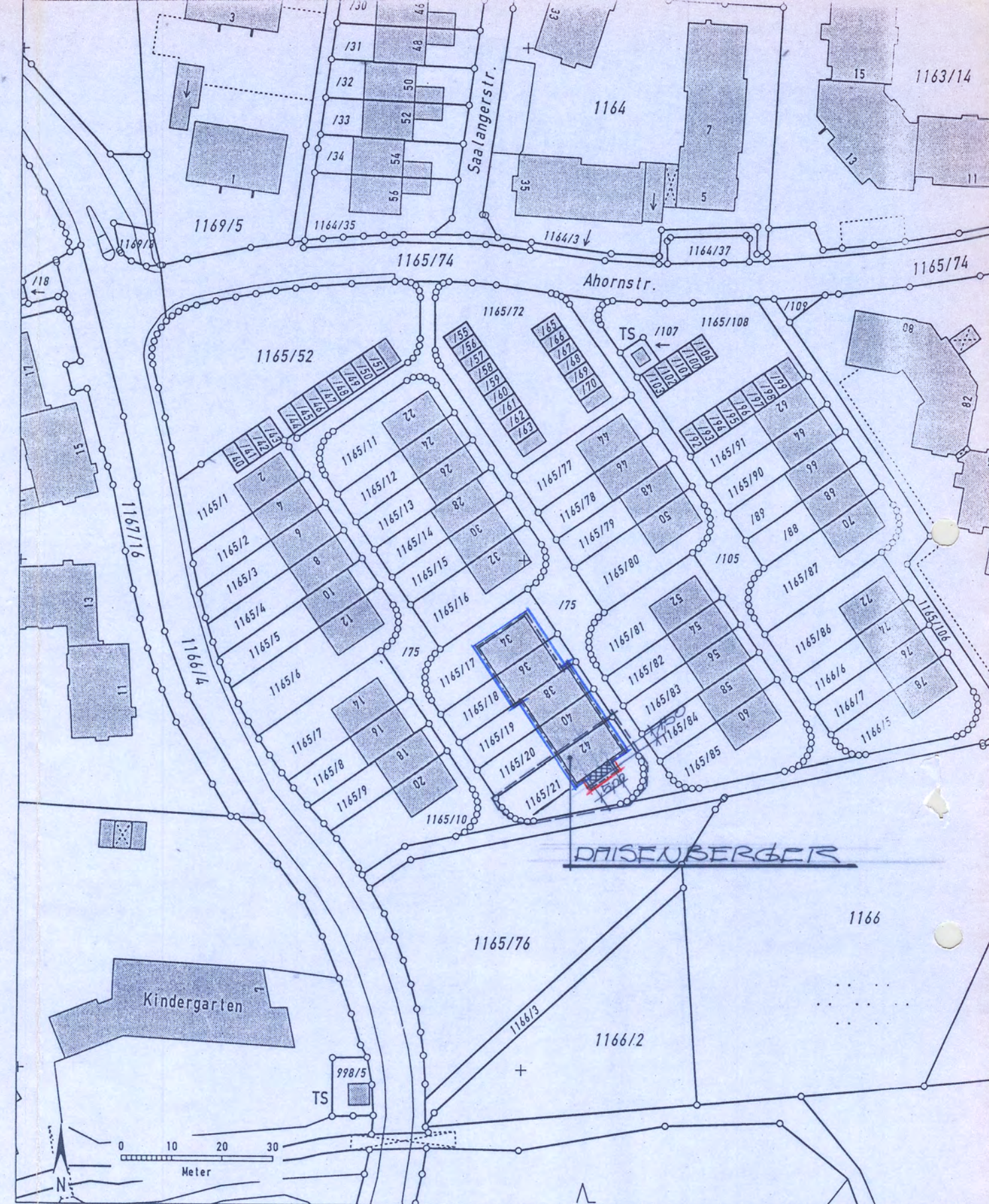
PLANINHALT : ERDGESCHOSS
LAGEPLAN M:1:100
M:1:1000

BAUHERR und
GRUNDEIGENTUMER: FRAU ERIKA DAISENBERGER
AHORNSTRASSE 42
82377 PENZBERG
TEL.: 08856/5078

NACHBARN :

ENTWURFSVERFÄSSER:
PENZBERG DEN 20.02.2002
ERSTELT AM 20.02.2002
INGENIEURKAMMER BAY
Dipl.-Ing. (FH)
Franz Braun
Beratender Ingenieur
für Bauwesen u. Planung
Gartenstraße 4 a
82377 Penzberg
Tel. 08856/2610, Fax 08856/7810
1934528

STADT PENZBERG LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Penzberg Vermessungsamt Weilheim i.OB, 25.01.2002
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein,
die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



NACHBARN :

FL.NR.1165/10 FAM.SCHUMACHER AHORNSTRASSE 20
82377 PENZBERG

FL.NR.1165/17 FAM.RAUH AHORNSTRASSE 34
82377 PENZBERG

FL.NR.1165/18 FAM.DAMASCHKA AHORNSTRASSE 36
82377 PENZBERG

FL.NR.1165/19 FAM.BOHM AHORNSTRASSE 38
82377 PENZBERG

FL.NR.1165/20 FAM.OHNEIS AHORNSTRASSE
82377 PENZBERG

FL.NR.1165/84 HER.DR.HUTTNER AHORNSTRASSE 58
82377 PENZBERG

FL.NR.1165/85 FAM.ROLAND AHORNSTRASSE 60
82377 PENZBERG

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Satzung der Stadt Penzberg zur 2. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „BIRKENSTRASSE“
vom 06.12.1982, AHORNSTRASSE 42

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung
über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende
Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes „STÄUFE“ „BIRKENSTRASSE“: AHORNSTRASSE 42
Der Bebauungsplan ~~01.10.1982~~ wie vor: der Stadt Penzberg vom 06.12.84 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung: UMBAU UND ERWEITERUNG DES REIHEN-
HAUSES; TREPPENHAUSVERLEGUNG UND
HOBBYRAUMERRICHTUNG

Erweiterung der südöstlichen Baugrenzen für die Errichtung eines
Anbaues an das besteh. Reihenhais, Ahornstr. 42, Fl.Nr. 1165/21.

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1165/21 Gemarkung
Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 03.04.02
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 21.05.02
bis 20.06.02 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde ~~vom~~ am 24.05.02
durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 03.07.02 (§ 10 BauGB)

Penzberg 12.07.02
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.07.02
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.07.02

Penzberg 23.08.02
(Ort, Datum)

Hans Mummert
1. Bürgermeister

